

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Öffentlichkeitsfahndung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert,

1) [Bundratsinitiative] sich mittels Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die §§131, 131a, 131b StPO dergestalt geändert werden, dass eine Öffentlichkeitsfahndung – bei Vorliegen der jeweils im Gesetz genannten Voraussetzungen – *regelmäßig* und *zeitnah* anzuordnen ist; eines vorhergehenden versuchsweisen Ergreifens aller weniger geeigneten („erheblich weniger Erfolg versprechenden oder wesentlich erschwerten“, a.a.O.) Maßnahmen, insbes. der Aufenthalts- und Identitätsermittlung, bedarf es ausdrücklich nicht. (Gesetzesvorschlag im Anhang)

2) [Personalanweisung] die ihm unterstellten Behörden (d.h. Polizeipräsident und Polizei) darauf hinzuweisen, dass eine Körperverletzung stets insbes. dann eine Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.d. StPO¹ darstellt, wenn sie „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ begangen wird (§224 StGB); ferner, dass grundsätzlich eine solche Straftat nach ständiger Rechtsprechung als „erheblich“ (§§131 ff. StPO) einzustufen ist nicht in Ansehung der fallweise *tatsächlichen* Tatfolgen, sondern vielmehr in Hinblick auf ihre *möglichen* Folgen (hier: Lebensgefährdung).²

1 <http://www.rechtslexikon.net/d/straftat-von-erheblicher-bedeutung/straftat-von-erheblicher-bedeutung.htm>

2 vgl. RGSt 10, 1; BGHSt 2,160; BGHSt 19, 352 ; aktuell: BGH 2 StR 520/12; BGH 2 StR 38/13.

Begründung:

Hintergrund Der aktuelle Berliner Kriminalfall des sog. 'U-Bahn-Treters'³ steht beispielhaft für eine wachsende Anzahl von (Gewalt-)Straftaten⁴, bei denen die Öffentlichkeitsfahndung das – hinsichtlich Zeit- und Sachaufwand – am ehesten erfolgversprechende Mittel der Aufklärung ist⁵ (dies nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Verfügbarkeit von aussagekräftigem Bildmaterial sowie steigender, auch mobiler Vernetzung). Der vorrangige Einsatz des am ehesten erfolgversprechenden Mittels sollte – bei Vorliegen des Merkmals der sog. 'Erheblichkeit' einer Straftat – aber nicht nur zulässig (wie in der bisherigen Gesetzesfassung), sondern geboten sein (weniger Aufwand, kein Verzug, ggf. Abwehr von Wiederholungstaten).

Im genannten Fall vergingen drei Wochen bis zur korrekten Einstufung der Tat als „erhebliche“ Straftat (nämlich: als eine „das Leben gefährdende“ gefährliche Körperverletzung, §224 StGB); zunächst wurde fälschlich der – vermeintlich geringfügige – *tatsächlich eingetretene* Tat-'Erfolg' zugrundegelegt statt der hier *möglichen* Todesfolge (Genickbruch beim Treppensturz); trotz mittlerweile erkannter 'Erheblichkeit' der Tat vergingen dann, anstatt dass zeitnah gehandelt worden wäre, abermals drei Wochen, bis es tatsächlich zur Öffentlichkeitsfahndung kam. Insgesamt eine sträfliche Verzögerung auch angesichts der besonderen Umstände dieser Tat, die weitere alarmierende Merkmale aufweist: ihre Anlasslosigkeit, die nicht vorhandene Beziehung zwischen Täter und Opfer sowie die Gleichgültigkeit bzgl. der Lebensgefährdung zeigen insgesamt eine hohe generelle Tatbereitschaft des Täters an; in solch einem Fall musste auch von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden.

Wie vorstehend dargestellt sind jüngst etliche Hemmnisse im Strafverfolgungsablauf deutlich geworden, welche das Instrument der Öffentlichkeitsfahndung unangemessen behindern. Die aktuellen Regelungen zur Öffentlichkeitsfahndung (§§131 – 131c StPO) führen nämlich beklagenswerterweise zu einer Rechtspraxis,

a) welche diese Maßnahme als 'allerletztes Mittel' begreift und (unzulässigerweise) davon ausgeht, dass zunächst auch „erheblich weniger erfolgversprechende oder wesentlich erschwerte“ (d.h. aufwändigere) Methoden zu ergreifen bzw. auszuschöpfen seien; dies lässt den Zeitablauf bis zur Anordnung/Veröffentlichung im Ergebnis unangemessen lang werden und gefährdet somit den Ermittlungserfolg und damit die Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags;

b) welche zusätzlich von dem zur Anordnung/Veröffentlichung berechtigten Organ ein *Ermessen* erfordert (jenseits der im Gesetz angegebenen Voraussetzungen) und ihm implizit Zurückhaltung in der Entscheidung nahelegt aufgrund des relativ unbestimmten Gesetzeswortlauts (§131 (3): „können; §131a (3): „darf“, §131b (1) „ist auch zulässig“).

Ein entsprechender gesetzgeberischer Bedarf wurde jüngst auch von betroffenen Berliner Behörden^{6 7} und deutschen Polizeigewerkschaften^{8 9} in öffentlichen Erklärungen angemahnt.

3 <https://www.gmx.net/magazine/panorama/tret-attacke-u-bahnhof-haupttaeter-identifiziert-32068836>

4 vgl. Vorkommnisse in München, Stuttgart, Kobach und Hamburg; zitiert in: <https://jungefreiheit.de/kultur/gesellschaft/2016/erneute-tritt-attacken-auf-frauen-in-deutschland/>

5 vgl. aktuell „Schönleinstraße“: <http://www.az-online.de/deutschland/fahndungserfolg-polizei-obdachloser-in-berlin-angezuetet-taeter-stellen-sich-zr-7171798.html>

6 <https://www.morgenpost.de/berlin/article208929885/Wieso-die-Polizei-Video-vom-U-Bahn-Treter-erst-jetzt-zeigt.html>

7 <https://www.welt.de/vermischtes/article160096855/Warum-es-so-lang-keine-Oeffentlichkeitsfahndung-gab.html>

8 <http://www.bz-berlin.de/berlin/neukoelln/polizeigewerkschaft-solche-fahndungsfotos-frueher-veroeffentlichen>

9 <http://www.morgenpost.de/berlin/article208989541/Bilder-vom-U-Bahn-Treter-Die-Taeterrechte-haengen-sehr-hoch.html>

Um dem gerecht zu werden, wird beigefügter Gesetzesänderungsvorschlag zur StPO vorgebracht:

a) er stellt klar, dass eine Öffentlichkeitsfahndung, wenn andere Maßnahmen „erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert“ (letzteres i.S.v. aufwändiger, auch zeitaufwändiger) sind, tatsächlich *regelmäßig* – und dann *zeitnah* – anzuordnen ist, [falls nicht vorrangige Persönlichkeitsrechte im Einzelfall dagegen sprechen]; er korrigiert mithin die (gelegentlich angeführte) Auffassung, dass zunächst alle denkbaren erheblich weniger geeigneten Maßnahmen auch wirklich ausprobiert werden müssten; er verschafft der Polizei bei vorliegendem Verdacht einer erheblichen Straftat die Möglichkeit, eine Genehmigung zur Öffentlichkeitsfahndung *zeitnah* zu beantragen;

b) er stellt ferner klar, dass insoweit auch keine weiteren undefinierten Ermessensspielräume bestehen (die derzeit – aufgrund der bestehenden Rechtfertigungslücke – zu einer Praxis der Zurückhaltung führen): man hat statt der bisherigen „kann“-Bestimmung eine Regelfall-Anweisung.

Den mit der Rechtspflege beauftragten Organen wird mit den hier vorgeschlagenen Änderungen bzw. Konkretisierungen (Umstellung zur Regelfallanweisung und Verzicht auf vorhergehendes Ergreifen weniger geeigneter Maßnahmen) ein zeitnahes, effizientes und rechtssicheres Handeln ermöglicht. Zwischen dem Schutzauftrag des Staates und dem ggf. betroffenen Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten (bzw. des Zeugen) wird im Ergebnis ein angemessener Ausgleich erzielt, da evtl. bestehende überragende (bzw. überwiegende) schutzwürdige Interessen der Betroffenen berücksichtigt sind.

Berlin, 30.12.2016

P a z d e r s k i D r . C u r i o
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Anhang Gesetzesvorschlag:

1) §131 (3) Satz 1 StPO, bisher lautend:

Alte Fassung (a.F.): „Bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung können in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Richter und die Staatsanwaltschaft auch Öffentlichkeitsfahndungen veranlassen, wenn andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wären.“

wird wie folgt geändert:

Neue Fassung (n.F.): „Bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung **ist** in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch den Richter **oder** die Staatsanwaltschaft **eine** Öffentlichkeitsfahndung **zeitnah zu veranlassen**, wenn andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wären; **vorheriges Ergreifen von weniger geeigneten Maßnahmen ist insoweit nicht erforderlich; die Öffentlichkeitsfahndung nach einem Beschuldigten unterbleibt nur dann, wenn überragende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten entgegenstehen.**“

2) §131a Abs. 3 StPO, bisher lautend:

a.F.: „Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder Zeugen darf bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch eine Öffentlichkeitsfahndung angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Begehung der Straftat dringend verdächtig ist und die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.“

wird wie folgt geändert:

n.F.: „Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder Zeugen **ist** bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine Öffentlichkeitsfahndung **zeitnah anzuordnen**, wenn der Beschuldigte der Begehung der Straftat dringend verdächtig ist und die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre; **vorheriges Ergreifen von weniger geeigneten Maßnahmen ist insoweit nicht erforderlich; die Öffentlichkeitsfahndung nach einem Beschuldigten unterbleibt nur dann, wenn überragende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten entgegenstehen.**“

3) §131b Abs. 1 StPO, bisher lautend:

a.F.: „Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntem Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.“

wird wie folgt geändert:

n.F.: „Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist **zeitnah anzuordnen**, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntem Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre; **vorheriges Ergreifen von weniger geeigneten Maßnahmen ist insoweit nicht erforderlich; die Veröffentlichung unterbleibt nur dann, wenn überragende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten entgegenstehen.**“

4) §131b Abs. 2 StPO, bisher lautend:

a.F.: „Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zugrunde liegende Strafverfahren sind auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen, auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist.“

wird wie folgt geändert:

n.F.: „Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zugrunde liegende Strafverfahren sind **zeitnah anzuordnen**, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen, auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist; **die Veröffentlichung unterbleibt nur dann, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen.**“